

Gute Fahrt! – Sicher auf Orchesterreise

Eine Orchesterreise ist eine schöne Abwechslung für den Musikverein. Weil aber auch eine Menge schief gehen kann, will der Organisator seine Kollegen natürlich absichern. Welche Risiken sind schon von den SV-Rahmenverträgen gedeckt, und was sollte der Verein zusätzlich abschließen?



Foto: Robert Neumann (Fotolia.com)

Recht & Rat



Da geht also ein ganzes Orchester auf große Fahrt – zum Doppelkonzert im Ort gleich nebenan oder sogar in die Partnerstadt ins Ausland. Was ist aber, wenn Instrumente verloren gehen oder gestohlen werden oder jemand einen Unfall erleidet?

Der Rahmenvertrag der SV Sparkassenversicherung (SV) mit der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ist an der Realität der Vereinsarbeit ausgerichtet und kalkuliert deshalb auch mit Reisen. Die Grunddeckung des Vereins-Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschaden-Haftpflicht-Rahmenvertrages, der bereits von vielen Vereinen des BDB abgeschlossen wurde, deckt Reisen mit bis zu zwei Übernachtungen ab. Neben dem Versicherungsschutz über die Vereinshaftpflicht- und Unfallversicherung besteht – sofern ebenfalls abgeschlossen – auch für die mitgeführten Instrumente Versicherungsschutz über die Musikinstrumentenversicherung. Diese Versicherungen gelten nicht nur in Deutschland oder der EU, sondern ohne Einschränkungen weltweit.

Wann und für wen besteht Versicherungsschutz?

Die Vereinshaftpflicht greift – wie zu Hause übrigens auch – selbstverständlich nur dann, wenn ein Vereinsmitglied einen Schaden verursacht, während es im Interesse und Auftrag des Vereins unterwegs ist. Auch während Konzertreisen gibt es ja Freizeit und mitunter touristische Unternehmungen. Während dieser

Zeiten, in denen der Musiker sozusagen „nicht im Dienst“ ist, muss er sich auf seine private Haftpflichtversicherung verlassen können.

Anders sieht es in der Unfallversicherung aus. Hier besteht während der Reise rund um die Uhr Unfallversicherungsschutz: die sogenannte 24-Stunden-Deckung. Mitversichert in der Vereinshaftpflicht- und Unfallversicherung sind übrigens auch mitreisende passive Mitglieder, Eltern von Jugendlichen oder Ehepartner von Musikern. Dass sie (bei der jährlichen Vereinsmeldung über ComMusic®) nicht für die Ermittlung des Vereinsbeitrags zum Rahmenvertrag mit herangezogen werden, bedeutet jedoch nicht, dass sie über den Verein nicht mit versichert wären.

Woran man zusätzlich denken sollte

Ein musikalischer Austausch ins Ausland braucht durchaus manchmal mehr als die mitversicherten zwei Übernachtungen. In so einem Fall muss der Vorstand rechtzeitig die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Konzertreisen/Freizeiten mit mehr als 3 Tagen Dauer beantragen. Dieser Einschluss für „Veranstaltungen“ beinhaltet daneben Versicherungsschutz für öffentliche Veranstaltungen und Altmaterialiensammlungen sowie bei Bedarf für „Zusatzrisiken“. Der Einschluss kann jeweils für eine Veranstaltung jährlich oder für alle diese Veranstaltungen eines Jahres erfolgen. Das geht mit der SV Sparkassenversicherung unkompliziert. **Weitere Informationen** und die jeweils zuständigen Ansprechpartner finden Sie über die Internetseite: www.sv.de/bdmv.

Jedes mitreisende Mitglied sollte darauf hingewiesen werden, seinen Krankenversicherungsschutz vor der Auslandsreise zu überprüfen. Reisen innerhalb der EU sind normalerweise kein Problem, hier gilt die aus Deutschland bekannte Chipkarte. Für kurze Reisen weltweit sollte man sich von seiner Krankenversicherung einen Auslandskrankenschein ausstellen lassen. Je nach Reiseziel und -dauer empfiehlt sich auch der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung, die sich tageweise abschließen lässt. Wenn es das Reisebudget hergibt, könnte der Verein seine Mitglieder über den SV-Kooperationspartner „Union Krankenversicherung“ während der Auslandsreise versichern. Seinen Mitgliedern wäre im Fall der Fälle auch am anderen Ende der Welt die Behandlung als „Patienten erster Klasse“ sicher.

Und zu bedenken gilt auch, dass die Instrumentenversicherung natürlich nur zur Versicherung angemeldete Instrumente, Futterale, Noten und Verstärkeranlagen beispielsweise gegen Diebstahl schützt, nicht aber sonstiges Reisegepäck. Für Taschen, Jacken, Laptops und so weiter muss gegebenenfalls eine Reisegepäckversicherung her.

Nur satzungsgemäß reisen!

Besucht der Musikverein ein Orchester aus der Partnerstadt, können die Grenzen zwischen Freundschaftspflege und Ausflugsreise schnell verschwimmen. Um sich der Gemeinnützigkeit des Vereins sicher zu sein, sollte das Programm der Reise im Zweifel immer nah am Satzungszweck bleiben. Eine kurze Stadtführung durch die befreundeten Musiker gehört zum guten Ton, aber die Musik und die Kulturpflege (abhängig vom genauen Satzungszweck Ihres Vereins) muss im Vordergrund stehen!

Im Sommer wurde einem Chor vom Bundesfinanzhof in letzter Instanz die Gemeinnützigkeit aberkannt, da er auf einer 16-tägigen Fernreise nur fünfeinhalb Tage mit „Choraktivitäten“ zugebracht hatte. Springender Punkt ist aber nicht in erster Linie der Zeitaufwand, sondern die Verwendung von Vereinsmitteln für „nicht satzungsgemäße Zwecke“ wie Ausflüge. Als Faustregel dürfen höchstens zehn Prozent der Vereinsmittel für z. B. touristische Aktivitäten aufgewendet werden – für Mitglieder. Mitreisende Partner und sonstige „Vereinsfremde“ müssen ihre Reisekosten selbstverständlich zu 100 Prozent selbst tragen.

Martin Jost



Weitere Infos:

Alle Informationen rund um die BDMV-Rahmenverträge mit der SV Sparkassenversicherung samt Bedingungen finden Sie auf der Internetseite www.sv.de/bdmv.

